



Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer

2020

Juristische Personen
mit Sitz oder (bei Sitz
im Ausland) CH-Haupt-
steuerdomizil in einem
anderen Kanton

Wo finden Sie was

Allgemeines5

Hauptformulare

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz oder (bei Sitz im Ausland) CH-Hauptsteuerdomizil in einem anderen Kanton6

Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen mit Sitz oder (bei Sitz im Ausland) CH-Hauptsteuerdomizil in einem anderen Kanton7

Hilfsformulare

Liegenschaften8

Veräußerungsgewinn Liegenschaft9

Grundlagen für die Steuerauscheidung9

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Stimmvolk hat am 19. Mai 2019 die Massnahmen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (**STAF**) angenommen. Die einzelnen Kantone waren in der Folge gezwungen, die kantonalen Steuergesetze ebenfalls anzupassen. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 29. August 2019 der Teilrevision des Steuergesetzes (StG) zugestimmt. Ein Referendum ist nicht ergriffen worden. Somit sind per 1.1.2020 im Kanton Graubünden Änderungen in Kraft getreten, über welche wir Sie gerne wie folgt informieren:

1. Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien

Die international scharf kritisierten privilegierten Besteuerungsformen (v.a. Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften und Domizilgesellschaften) wurden abgeschafft.

Für die **bei Ende dieser privilegierten Besteuerung bestehenden stillen Reserven** einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, wurde eine **Übergangslösung** eingeführt. Im Falle der Realisation dieser Reserven innert den nächsten fünf Jahren (Laufzeit ab 1.1.2020), erfolgt eine gesonderte Besteuerung (**Sondersatzlösung**).

Es ist zwingend erforderlich, dass die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung im Rahmen der Steuerveranlagung für das Steuerjahr 2020 festgesetzt wird. Daher ist es wichtig, sollten solche stillen Reserven vorliegen, uns dies spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung 2020 mitzuteilen.

2. Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien

Die Einführung der Patentbox war für die Kantone obligatorisch. Die maximale Ermässigung des Gewinnes aus der Patentbox wurde im Kanton Graubünden auf 70% festgelegt.

Von der Patentbox können nur Gesellschaften profitieren, welche im Patentregister eingetragene Patente oder vergleichbare Rechte besitzen. Zu beachten gilt, dass reine Lizenzverwertungsgesellschaften, welche nur Lizenzentnahmen aber keine Kosten tragen, nicht für die Patentbox qualifizieren.

3. Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung (nur auf Ebene Kanton und Gemeinde)

Der Kanton Graubünden hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgeschöpft und den zusätzlichen Abzug auf 50% des geschäftsmässig begründeten Aufwandes, welches auf Forschung und Entwicklung entfällt, festgesetzt.

Auf Antrag werden zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland direkt entstanden ist, zum Abzug zugelassen.

4. Entlastungsbegrenzung

Um die Auswirkungen der neu geschaffenen Instrumente im Rahmen der Steuerreform einzuschränken, wurde eine Entlastungsbegrenzung eingeführt.

Die steuerliche Entlastung der vorstehend genannten Massnahmen (siehe Ziffer 1 bis 3) darf nicht höher sein als 55% des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. Zu beachten gilt, dass der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 88 und 88a StG für die Berechnung der Entlastungsbegrenzung ausgeklammert wird.

Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.

Bitte beachten Sie, dass Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 89 bis 89b StG des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden (Step-up), in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung mit einzubeziehen sind.

5. Senkung des Gewinnsteuersatzes

Der Gewinnsteuersatz wurde auf 4.5% reduziert. Damit ist die effektive Gewinnsteuerbelastung (= Steuerbelastung für alle Hoheiten) von 16.12% auf 14.73% gesunken. Im Interkantonalen Vergleich liegt Graubünden damit im Mittelfeld.

Als Besonderheit gilt es zu beachten, dass mit dieser Teilrevision eine Regelung aufgenommen wurde, die es den Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, welche einem internationalen Konzern angehören, erlaubt, den Steuersatz auf Antrag soweit anzuheben, dass zusammen mit der direkten Bundessteuer die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung erreicht wird.

6. Abzug steuerbares Kapital

Neu ermässigt sich das steuerbare Eigenkapital im Verhältnis (i) der Beteiligungen nach Art. 88 StG, (ii) der Rechte nach Art. 79a StG und (iii) Darlehen an Konzerngesellschaften zu den Gesamtaktiven gem. Bilanz.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Gesellschaften ohne eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Für diese Gesellschaften gilt auf Antrag eine reduzierte Kapitalbesteuerung von einer einfachen Steuer von 0.05%, mindestens aber eine einfache Kapitalsteuer von CHF 200.

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass ab der Steuerperiode 2018 das Revisorat die papierlose Veranlagung eingeführt hat. Neu kann die Steuererklärung samt Beilagen elektronisch übermittelt werden. Falls aber Dokumente in Papierform eingereicht werden, bitten wir Sie diese **ohne Bostitch, Büroklammern o.ä.** sowie **nicht gebunden** einzureichen.

Zuletzt bitten wir Sie, Gesuche um Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung oder für die Beantwortung von Auflagen **vor deren Ablauf** einzureichen

Ihre Anregungen, wie unsere Deklarationsgrundlagen verbessert werden können, neh-

men wir gerne entgegen.

Achtung:

Die provisorische Rechnung aufgrund der Vorjahresfaktoren wird von der Steuerverwaltung nur noch **auf schriftlichen Antrag** (E-Mail genügt) auf **tieferer** Faktoren korrigiert und durch eine neue provisorische Rechnung ersetzt (vorbehalten bleibt eine Anfrage unsererseits bei grossen Beträgen). Fällt die definitive Steuerrechnung zu einem späteren Zeitpunkt höher aus als die provisorische Rechnung aufgrund der beantragten tieferen Faktoren so werden **Verzugszinsen** in Rechnung gestellt.

Wird keine tiefere provisorische Rechnung beantragt aber weniger bezahlt als provisorisch gefordert wurde, werden ebenfalls Verzugszinsen in Rechnung gestellt, wenn die definitive Steuerschuld höher als die provisorisch bezahlte ausfällt

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Revisorat

Unsere Adresse

Kantonale Steuerverwaltung

Revisorat

Steinbruchstrasse 18

7001 Chur

Telefon 081 257 33 67

E-Mail Revisorat@stv.gr.ch

Homepage www.stv.gr.ch

Allgemeines

Deklaration

Die Steuerdeklaration hat auf den von der Steuerverwaltung versandten Formularen zu erfolgen. Werden die einzureichenden Formulare mit einer Deklarationssoftware eines Drittanbieters gedruckt, so müssen diese den Richtlinien entsprechen, welche die Steuerverwaltung Herstellern von Deklarationssoftware abgibt. Den Softwareherstellern wird überdies eine Genehmigung erteilt, wenn sie der Steuerverwaltung die gedruckten Formulare zur Prüfung einreichen und die Formulare den Richtlinien entsprechen. Steuererklärungen erstellt bzw. gedruckt mit Deklarationssoftware, für welche keine Genehmigung vorliegt, können, sollten sie den Richtlinien nicht entsprechen, zurückgewiesen werden.

Deklarationssoftware

Für die Steuerdeklaration können entweder die bisherigen Formulare oder die Deklarationssoftware der Steuerverwaltung verwendet werden. Mit Ihrem Antrag auf Seite 1 der Steuererklärung bestimmen Sie, welche Deklarationsunterlagen Ihnen nächstes Jahr zugestellt werden.

Wenn Sie die Steuererklärung regelmässig durch Dritte (Treuhandbüro, Steuerberater, etc.) ausfüllen lassen, die dafür eine Deklarationssoftware einsetzen, benötigen diese weder Ihre Formulare noch Ihre CD. Kreuzen Sie auf der Steuererklärung auf Seite 1 des Hauptformulars unter "Änderungsantrag für die Zustellung der Formulare" die Option "**Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung**" an und im folgenden Jahr wird Ihnen nur noch ein einseitiges Schreiben mit allen relevanten Daten zugestellt. Sie tragen damit zu einem rationellen und sparsamen Verfahren bei. Gleichzeitig helfen Sie, Abfall zu vermeiden.

Fehlende Formulare

Fehlende Formulare können bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Revisorat, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur, Tel. 081 257 33 67 bezogen werden.

Steuerberechnung

Auf der Homepage der Steuerverwaltung www.stv.gr.ch steht ein interaktiver Steuerrechner für die Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer zur Verfügung. Es sind Steuerberechnungen auf dem Gewinn vor oder nach Steuern möglich. Überdies steht eine aktuelle Tariftabelle zum Download bereit.

Weitere Informationen

Weitere Informationen insbesondere zu Praxisfestlegungen sind unter www.stv.gr.ch im Internet publiziert. Auskünfte erteilen Ihnen auch die Mitarbeitenden der Abteilung Revisorat der kantonalen Steuerverwaltung, Telefon 081 257 33 67, E-Mail Revisorat@stv.gr.ch.

Hauptformular für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz oder (bei Sitz im Ausland) CH-Hauptsteuerdomizil in einem anderen Kanton (Formular 11b)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Sitz oder deren schweizerisches Hauptsteuerdomizil (bei Sitz im Ausland) sich in einem anderen Kanton befindet und die über ein sekundäres Steuerdomizil in Graubünden (Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten, Liegenschaften) verfügen, können ihre Verfahrenspflichten durch das Ausfüllen und Einreichen dieses Formulars unter Beilage einer **Kopie der Steuererklärung für den Kanton des Hauptsteuerdomizils** erfüllen. Dabei sind nicht nur eine Kopie des Hauptformulars und der Jahresrechnung, sondern auch noch folgende Unterlagen auszufüllen und / oder einzureichen:

- **Steuerausscheidungsunterlagen** für Gewinn und Kapital (Formular/e des betreffenden Kantons und/oder eigene Aufstellungen);
- bei Beanspruchung einer Ermässigung der Gewinn- und/oder Kapitalsteuer (Beteiligungsabzug) gemäss Art. 88, 88a und 90 Abs. 4 StG: Einreichung des Formulars "**Angaben über Beteiligungen und Ermässigung der Kapitalsteuer**";
- bei Liegenschaftsbesitz im Kanton Graubünden: Formular "**Liegenschaften**" (Formular 15) - aufzuführen sind dabei alle in Graubünden gelegenen Liegenschaften; wurde im Geschäftsjahr eine Liegenschaft in Graubünden verkauft, so ist auch das Formular 15.1 **Veräusserungsgewinn Liegenschaft** einzureichen.
- bei Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten an **mehreren Standorten in Graubünden**: Formular "Grundlagen für die Steuerauscheidung" (Formular 19) - aufzuführen sind die in Graubünden gelegenen Standorte.

Für **Fristverlängerungen** reicht es, wenn in Graubünden eine Kopie des am Hauptsteuerdomizil gestellten Gesuches eingereicht wird. Der Eingang eines Gesuches um Fristerstreckung wird nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird.

Hauptformular für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen mit Sitz oder (bei Sitz im Ausland) CH-Hauptsteuerdomizil in einem anderen Kanton (Formular 11d)

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (ohne Kapitalgesellschaften und Genossenschaften), deren Sitz oder deren schweizerisches Hauptsteuerdomizil (bei Sitz im Ausland) sich in einem anderen Kanton befindet und die über ein sekundäres Steuerdomizil in Graubünden (Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten, Liegenschaften) verfügen, können ihre Verfahrenspflichten durch das Ausfüllen und Einreichen dieses Formulars unter Beilage einer **Kopie der Steuererklärung für den Kanton des Hauptsteuerdomizils** erfüllen. Dabei sind nicht nur eine Kopie des Hauptformulars und der Jahresrechnung, sondern auch noch folgende Unterlagen auszufüllen und / oder einzureichen:

- **Steuerausscheidungsunterlagen** für Gewinn und Vermögen bzw. Kapital (Formular/e des betreffenden Kantons und/oder eigene Aufstellungen);
- bei Beanspruchung einer Ermässigung der Gewinn- und/oder Kapitalsteuer (Beteiligungsabzug) gemäss Art. 88, 88a und 90 Abs. 4 StG: Einreichung des Formulars "**Angaben über Beteiligungen und Ermässigung der Kapitalsteuer**";
- bei Liegenschaftsbesitz im Kanton Graubünden: Formular "**Liegenschaften**" (Formular 15) - aufzuführen sind dabei alle in Graubünden gelegenen Liegenschaften; wurde im Geschäftsjahr eine Liegenschaft in Graubünden verkauft, so ist auch das Formular 15.1 **Veräusserungsgewinn Liegenschaft** einzureichen.
- bei Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten an **mehreren Standorten in Graubünden**: Formular "**Grundlagen für die Steuerauscheidung**" (Formular 19) - aufzuführen sind die in Graubünden gelegenen Standorte.

Ist die juristische Person im Kanton des Hauptsteuerdomizils von der Deklarationspflicht befreit (z.B. aufgrund einer Steuerbefreiung), muss in Graubünden anstelle des vorliegenden Formulars eine **vollständige Steuererklärung** (Formular 11c und zugehörige Hilfsformulare) eingereicht werden. Die Formulare können bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur, angefordert werden.

Für **Fristerlängerungen** reicht es, wenn in Graubünden eine Kopie des am Hauptsteuerdomizil gestellten Gesuches eingereicht wird. Der Eingang eines Gesuches um Fristerstreckung wird nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird.

Liegenschaften (Formular 15)

1. Verzeichnis der Liegenschaften

Es sind alle Privat- und Geschäftsliegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Ebenso Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzungsrecht zu Ihren Gunsten besteht.

Typen

Kapitalanlageliegenschaften

Liegenschaften, welche als Kapitalanlage der Unternehmung nur mittelbar durch ihren Ertrag dienen, z.B. Miethäuser.

Handelsobjekte

Liegenschaften von Liegenschaftenhändlern oder Generalbauunternehmern, welche bei diesen typischerweise Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit bilden und deshalb Umlaufvermögen darstellen.

Betriebsliegenschaften

Liegenschaften, die der Unternehmung unmittelbar durch ihre Grundfläche oder ihre Räumlichkeit als Betriebsmittel zur Erreichung des betrieblichen Zweckes dienen, z.B. Lagerplätze, Lagerhäuser, Büroräumlichkeiten, Fabriken.

2. Liegenschaftsertrag

Für Handelsobjekte und Kapitalanlageliegenschaften ist zum Zwecke der Steuerauscheidung der Nettoertrag je Liegenschaft zu ermitteln. Für Betriebsliegenschaften wird hingegen kein Liegenschaftsertrag berechnet.

Die **Bruttoerträge** von Handelsobjekten und Kapitalanlageliegenschaften sind den einzelnen Liegenschaften **objektmässig** zuzuordnen.

Die zurechenbaren **Gewinnungskosten** sind ebenfalls **objektmässig** zuzuordnen. Dazu gehören die **Unterhaltskosten, die Gebühren, die Liegenschaftensteuern, die Versicherungsprämien** aber auch die **Abschreibungen**, welche direkt den einzelnen Liegenschaften zugeordnet werden können.

Wurde die Verwaltung von **Dritten** besorgt, so sind die **Verwaltungskosten** grundsätzlich objektmässig zu verteilen, ist eine solche Zuordnung nicht möglich, sind sie im Verhältnis der Bruttoerträge auf die einzelnen Liegenschaften aufzuteilen. Hat die Steuerpflichtige die Verwaltung **selbst** besorgt, ist ein pauschaler Abzug von 5% ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten zulässig. Übersteigen die geltend gemachten Verwaltungskosten 5% des Bruttoertrages, sind sie zu begründen bzw. belegmässig nachzuweisen.

Die **Schuldzinsen** werden proportional im Verhältnis der Aktiven verlegt. Ausnahme: Die Schuldzinsen für Handelsobjekte werden im Regelfall objektmässig zugewiesen. Diese Zuordnung erfolgt auf dem Formular 19, Grundlagen für die Steuerauscheidung, unter Ziffer 4.3 Schuldzinsen.

Die anteiligen **Steuern** sind ebenfalls in Formular 19 unter Ziffer 4.4 den einzelnen Steuerdomizilen zuzurechnen. Die kantonalen und kommunalen Steuern sind objektmässig zuzuordnen; die direkte Bundessteuer proportional nach einem geeigneten Schlüssel, zum Beispiel im Verhältnis der kantonalen und kommunalen Steuern, der Bruttoerträge etc.

Veräusserungsgewinn Liegenschaft (Formular 15.1)

Dieses Hilfsformular ist auszufüllen

- von juristischen Personen / Gesellschaften mit Sitz bzw. (für ausländische Gesellschaften) schweizerischem Hauptsteuerdomizil in einem anderen Kanton: **für jede im Geschäftsjahr veräusserte, in Graubünden gelegene Liegenschaft.**

Anstelle des ausgefüllten Formulars können auch eigene Aufstellungen mit den entsprechenden Angaben eingereicht werden. Für **Kapitalanlageliegenschaften und Handelsobjekte** von Liegenschaftenhändlern ist der **Kapitalgewinn**, für **Betriebsliegenschaften** der **Wertzuwachs** zu deklarieren.

Grundlagen für die Steuerauscheidung (Formular 19)

Bestehen für eine Gesellschaft steuerliche Anknüpfungspunkte auch ausserhalb der Sitzgemeinde, ist dieses Formular auszufüllen. Eine beschränkte Steuerpflicht entsteht beispielsweise aufgrund einer Betriebsstätte oder von Grundeigentum (vgl. Art. 75 StG). Die Deklarationspflicht kann auch durch Einreichung eigener Aufstellungen mit den entsprechenden Angaben erfüllt werden.

Das Formular enthält Hinweise und eine Anleitung, wie es ausgefüllt werden soll. Zu den Punkten **4.3 Schuldzinsen** und **4.4 Anteilige Steuern** finden Sie präzisierende Hinweise auch bei den Erläuterungen dieser **Wegleitung zu Formular 15 Liegenschaften**.